



Auszug Satzung

über den Betrieb und die Benutzung der Kinderkrippe Spatzennest der Gemeinden Helpsen und Seggebruch

§ 5

Benutzungsgebühren Krippeneinrichtung

- (1) Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01.08.2018:

	1. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit bis 13:00 Uhr	215,00 €	180,00 €
Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	285,00 €	230,00 €
Betreuungszeit bis 17:30 Uhr	340,00 €	265,00 €

- (2) Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung eine monatliche Gebühr in Höhe von 20,00 Euro ab 01.08.2018 erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.
- (3) Zu Beginn der Betreuung findet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine individuelle Eingewöhnung statt. Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind hiermit nicht verbunden.
- (4) Hygieneartikel (Windeln, etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (5) Neben diesen Benutzungsgebühren werden Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung von Getränkegeldumlagen erfolgt direkt in der Krippeneinrichtung.
- (6) Neben den Benutzungsgebühren und den Gebühren für das Mittagessen ist die Leitung der Krippeneinrichtung berechtigt, Umlagen für die Arbeit in der Einrichtung zu erheben. Die Zahlung dieser Umlage ist freiwillig.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das einzelne Kind erstmalig in der Krippe betreut wird. Für Kinder, die nach dem fünfzehnten des Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.
- (8) Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.
- (9) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Kinderkrippe fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Krippeneinrichtung länger als drei Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.
- (10) Die Gebühren werden jeweils zum 15ten des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 6
Gebühren für das Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen werden monatliche Gebühren erhoben, die neben den Benutzungsgebühren zu entrichten sind:

Kinderkrippe „Spatzennest“ 23,00 €

- (2) In den Ganztagsgruppen der Krippeneinrichtung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

- (3) Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.